

10. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung
für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2012

Richter am Landgericht **Nabel** wird heute zum Vorsitzenden Richter am Landgericht ernannt.

Mit Ablauf des 30.06.2012 endet die Abordnung von Richterin am Amtsgericht **Engelke** an das Landgericht Bielefeld. Mit Wirkung vom 01.07.2012 ist Richterin am Amtsgericht **Bergstermann** an das Landgericht Bielefeld abgeordnet; ihr ist Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 0,75 des regelmäßigen Dienstes bewilligt. Das Präsidium nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sie mit 0,5 ihrer Arbeitskraft für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt ist.

Richter **Homeier** tritt am 01.08.2012 seinen Dienst bei dem Landgericht Bielefeld an. Mit Wirkung vom gleichen Tag wird Richterin **Breuer** 0,25 ihrer Arbeitskraft an das Landgericht Bielefeld abgeordnet. Ebenfalls mit Wirkung vom gleichen Tag werden Richter **Paulick** und Richter **Roth** an andere Gerichte abgeordnet.

Die 4. Zivilkammer, die 8. Zivilkammer und die 10. Strafkammer sind infolge unerwartet hoher Eingänge überlastet.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

I.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Nabel** übernimmt mit 0,9 seiner Arbeitskraft den Vorsitz der 3. Strafkammer und mit 0,1 seiner Arbeitskraft den Vorsitz der 17. Strafkammer (StVK).

Richter am Landgericht **Kipp** übernimmt den stellvertretenden Vorsitz in der 3. Strafkammer und 17. Strafkammer (StVK).

II. Mit Wirkung vom 01.07.2012:

1. Richterin am Landgericht **Dr. Eisfeld** scheidet aus der 22. Zivilkammer aus und wird der 2. Zivilkammer mit voller Arbeitskraft zugewiesen.
2. Richterin am Amtsgericht **Bergstermann** wird der 22. Zivilkammer mit 0,25 ihrer Arbeitskraft zugewiesen.
3. Die neu eingehenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Rahden werden, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen, der 2. Zivilkammer anstelle der 4. Zivilkammer zugewiesen.
4. Die 2. Zivilkammer übernimmt aus dem Bestand der 4. Zivilkammer die unerledigten allgemeinen Zivilsachen, in denen noch kein Termin anberaumt war oder ist.
5. Die 5. Zivilkammer übernimmt aus dem Zuständigkeitsbereich der 8. Zivilkammer die ersten 15 der ab dem 01.07.2012 eingehenden allgemeinen Zivilsachen.
6. Aus dem Zuständigkeitsbereich der 10. Strafkammer übernimmt zu deren Entlastung die 4. Strafkammer die ersten drei der ab dem 01.07.2012 bei der 10. Strafkammer im jeweiligen Turnus einzutragenden Schwurgerichtssachen im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG und wird insoweit als Schwurgericht tätig. Eine Anrechnung auf den jeweiligen Turnus der 4. Strafkammer findet nicht statt.

III. Mit Wirkung vom 01.08.2011:

1. Richter **Homeier** wird der 4. Zivilkammer zugewiesen.
2. Richterin **Breuer** wird der 10. Strafkammer zugewiesen.
3. Richter am Landgericht **Schnell** scheidet aus der 1. Zivilkammer aus und wird mit 0,8 seiner Arbeitskraft der 10. Strafkammer und mit 0,2 seiner Arbeitskraft der 15. Strafkammer (StVK) zugewiesen.
4. Richterin am Landgericht **Willeke** scheidet aus der 10. Strafkammer und der 15. Strafkammer (StVK) aus. Sie wird der 1. Zivilkammer zugewiesen.
5. Richter am Landgericht **Gaide** scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 23. Zivilkammer aus und wird insoweit der 8. Zivilkammer zugewiesen.

IV. Mit Wirkung vom 20.08.2011:

1. Richter am Landgericht **Gaide** scheidet aus der 8. Zivilkammer und wird der 23. Zivilkammer wieder mit voller Arbeitskraft zugewiesen.
2. Richter am Landgericht **Uhlhorn** scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 1. Strafkammer aus und wird insoweit der 8. Zivilkammer zugewiesen.

Dr. Schwieren

Beckhaus-Schmidt

Drees

Kipp

Mertel

Nabel

Reichmann

Dr. Ruhe

Wiemann